

b : *centesimi settantacinque* (75) per cadauno dei m. q. del N. 2.b ;

c : *centesimi settantacinque* (75) per cadauno dei m. q. del N. 2.1 ;

d : *franchi cinque e centesimi settantacinque* (fr. 5. 75) per cadauno dei 756 m. q. del M. 2.i ;

e : *centesimi cinquanta* (50) per cadauno dei 344 m. q. dei N. 2.a e 2.f ;

f : *franchi sette e centesimi venti* (fr. 7. 20) per cadauno dei 3,100 m. q. della cava d'argilla, dedotto però il valore di quel quantitativo d'argilla ch'era già stato estratto ed esportato all'epoca della espropriazione, a tenore della misura fattane dal sig. Ing. Reali, ed in ragione di *franchi uno e centesimi ottanta* (fr. 1.80) per ogni metro cubo ;

g : *franchi uno e centesimi ottanta* (fr. 1.80) per cadauno dei 1840 metri cubi della scarpa ;

h : *franchi duecento quaranta* per lo stabilimento di 4 piazze di lavoro ;

i : *franchi seimila settecento venti* (fr. 6,720) in compenso degl'inconvenienti recati all'industria.

2. « Relativamente agli 871 m. q. di terreno argilloso al N. 2.1., resta riservato ai ricorrenti di provare che già all'epoca della esposizione del piano parcellare, erano essi i proprietari di questa parcella, e dov'essi riescano a fornire una tal prova, — la Società ferroviaria dovrà pagare loro un indennizzo di *franchi quattro e centesimi trenta* (fr. 4. 30) per ogni m. q.

3. « Ad amendue le parti è riservata la successiva misura dei fondi espropriati. »

116. Urtheil vom 21. Mai 1875 in Sachen Reber gegen Centralbahn.

A. Der Antrag des Instruktionsrichters geht dahin :
Die Bahngesellschaft habe der Erbschaft der Frau Katharina Reber sel. zu bezahlen :

a.	Für Abtretung von 47,221 Quadratfuß Ackerland zu 10 Rp.	Fr. 4,722. 40
b.	für Abtretung von 28,273 Quadratfuß Baumgarten zu 15 Rp.	" 4,240. 95
c.	für Abtretung von 11,121 Quadratfuß Hofraum (Garten und Hausplatz) zu 30 Rp.	" 3,336. 30
d.	für das alte Wohnhaus und den Speicher, nebst Ueberlassung des Materials	" 4,500. —
e.	für unfreiwillige Pachtauflösung	" 300. —
f.	" die Bäume	" 520. —
g.	" Inkonvenienzen	" 8,000. —
h.	" Kulturschaden	" 40. —

Summa Fr. 25,659. 35

3. Dieser Betrag sei vom 8. Dezember 1874 an zu 5 Prozent verzinslich und nach §§. 43—45 des Bundesgesetzes auszubehalten.

4. Die Kosten des gerichtlichen Augenscheines seien der Centralbahngesellschaft aufgelegt; die außergerichtlichen hingegen wettgeschlagen.

B. Diesen Antrag haben die Rekurrenten unbedingt angenommen; die Centralbahn hat dagegen heute verlangt, daß die Entschädigung für das Ackerland auf 9 Rp. per Quadratfuß angesetzt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die eidgenössische Schätzungskommission hat den Werth des Ackerlandes auf 10 Rappen per Quadratfuß angesetzt und es ist gegen diesen Theil ihres Entscheides von keiner Partei der Rekurs ergriffen worden. Dagegen hat die Centralbahn in ihrer Rekursbeantwortung allerdings behauptet, es dürfe die Prüfung des Schätzungsbefundes, gemäß bundesgerichtlicher Praxis, nicht auf die von den Rekurrenten angefochtenen Punkte beschränkt, sondern müsse auf alle Objekte der Expropriation ausgedehnt werden, indem sie, Rekursbeklagte, nur den Totalbetrag der ihr auferlegten Entschädigung in Betracht gezogen und, obgleich sie

den für das Ackerland ausgefegten Preis entschieden für überfegt gehalten, nur deßhalb den Refurs unterlaffen habe, weil fie bei Prüfung des Totalbetrages denfelben ihrem Gefammtangebote annähernd entfprechend gefunden habe.

2. Nun ift aber das Bundesgericht bis jezt auf eine Revißion nicht rekurrierter Poften einer Abfchätzung nur insofern resp. insoweit eingetreten, als diefelben in einem inneren Zusammenhange mit dem rekurrierten Theile des Entfcheides der Schätzungskommißion ftanden, wie die Schätzung des Bodens und der Minderwerth bei ein und demfelben Grundftücke, wo fich nämlich annehmen ließ, daß die Werthung des einen Faktors Einfluß auf diejenige des andern ausgeübt haben könne. In folchen Fällen ift allerdings auch die Schätzung des Minderwerthes oder des Bodenwerthes einer neuen Prüfung unterworfen worden, wenn bloß der eine der beiden Entfchädigungsfaktoren angefochten worden war. (Vergleiche Entfcheid des Bundesgerichtes in Sachen Ritter, vom 5. Januar 1854.) Dagegen befteht die behauptete bundesgerichtliche Praxis nicht bezüglich der Schätzungen verſchiedener Grundftücke, indem die Annahme, daß die Werthung des einen Grundftückes von Einfluß auf diejenige des andern gewesen fei, von vornherein als durchaus unbegründet erfcheint und daß von der Refursbeklagten beantragte Verfahren nicht bloß gegen allgemeine prozeßualifche Grundfätze, fondern offenbar auch gegen den Art. 35 des Bundesgefeges über die Abtretung von Privatreehten verftoßen würde. Gemäß der zitierten Gefegesftelle ift vielmehr die Schätzung des Ackerlandes, wie fie von der eidgen. Schätzungskommißion gefchehen, in Folge Nichtergreifung des Refurses feitens der Parteien innert der gefeglichen Friß in Rechtskraft erwachsen und kann daher auf diefelbe gegenwärtig nicht mehr eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Antrag des Inſtruktionsrichters ift in allen Theilen beftätigt.